



München, den _____

Antrag auf Durchführung einer Förderdiagnostik zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs und gegebenenfalls Notenschutzes

Gemäß Art. 52 Abs. 5 Bayerisches Gesetz für Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und §§ 31-36 Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO)

Für meine Tochter / meinen Sohn

Name:		Geb.- Datum:		Klasse:	
-------	--	-----------------	--	---------	--

beantrage ich die schulpsychologische Förderdiagnostik von Lese- und / oder Rechtschreibschwierigkeiten.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Team der Schulpsychologie (Frau Garstenauer / Herr Heinke / Frau Lamm / Frau Thalhammer) bzgl. des oben genannten Antrags gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften von der Schweigepflicht entbunden ist.

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

Seit wann beobachten Sie bei Ihrem Kind Schwierigkeiten im Lesen und / oder in der Rechtschreibung?

Wie äußern sich die Schwierigkeiten konkret?

Welche aufgeführten Fördermaßnahmen habe Sie bereits ergriffen?

- ☐ Gespräch mit Lehrkräften / Fachlehrkraft
- ☐ Teilnahme an der Sprechstunde Deutsch
- ☐ Teilnahme an Besser in Deutsch
- ☐ Inanspruchnahme einer zusätzlichen Förderstunde
- ☐ Beratung durch schulische oder außerschulische Fachstellen
- ☐ Sonstige:

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen in Kopie bei:

- Aktuelle Schriftproben (z.B. Heftführung, Aufsätze, Diktate)
- Leistungsnachweise (z.B. Klassenarbeiten)
- Bereits vorliegende Gutachten oder Testberichte

Ich beantrage auf Grund von Schwierigkeiten im Lesen und / oder Rechtschreiben

☐ **Nachteilsausgleich**

- ☐ Verlängerung der Arbeitszeit in schriftlichen Leistungsnachweisen.
- ☐ Stärkere Gewichtung von mündlichen Leistungen in den Fremdsprachen (dies kann auch zur Verschlechterung der Note führen).

☐ **Notenschutz**

- ☐ Bei Leseschwierigkeiten (keine Bewertung des Vorlesens in Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdsprachen).
- ☐ Bei Rechtschreibschwierigkeiten (keine Bewertung der Rechtschreibleistung).

Hinweis zur Zeugnisbemerkung:

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Art und Umfang des Notenschutzes im Zeugnis vermerkt werden müssen (Art. 52, Abs. 5, Satz 4 BayEUG). Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutzes ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder anders bewertete Leistung benennt. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt.

Für die folgenden Jahre gilt:

Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler*innen können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist **spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn** zu erklären.

Schulwechsel:

Wenn der / die Schüler*in die Schule wechselt, prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind. Dies setzt einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus.

Belehrung über die Inanspruchnahme eines Notenschutzes ab der Jahrgangsstufe 10

Falls dieser auch in Jahrgangsstufe 10 gewährt wird, hat dies folgende Konsequenzen:

- a) Mit Bestehen der Jahrgangsstufe 10 wird der mittlere Schulabschluss verliehen. Sofern nach dieser Jahrgangsstufe ein Übertritt ins Berufsleben geplant ist und dieser Vermerk nicht gewünscht ist, müssen Sie als Erziehungsberechtigte abwägen, ob Sie den Notenschutz in dieser Jahrgangsstufe weiterhin wünschen.
- b) In fast allen Ausbildungsrichtungen (vgl. Studentafeln G9) werden am Ende dieser Jahrgangsstufe Fächer abgewählt, die im Abiturzeugnis als Pflichtfächer erscheinen. Sofern in der 10. Klasse ein Notenschutz in Anspruch genommen wurde, erscheint diese Bemerkung daher auch im Abiturzeugnis.

München, den _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte / volljährige*r Schüler*in